

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e524ff5-0412-334d-bfa6-0e2308f89deb>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 34 SGB IV - Satzung

(1) <sup>1</sup>Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3</sup>Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

